

Es handelt sich um eine merkwürdige Archivalie, eine Art Stadtbuch, in welches Einwohnerverzeichnisse, Steuerlisten und Ähnliches hineingeschrieben wurden. Ein solches Buch erstellte die Stadt erstmalig im 17. Jahrhundert²¹. Die dort eingetragenen Namen waren natürlich im nächsten Säkulum lange nicht mehr zeitgemäß. Inhaber von Gehöften und Einwohner waren jetzt andere. Daher entschloß sich die Stadt, auf Grundlage des alten Schriftwerkes ein neues zu erstellen. Das heißt, man übernahm die Form von Einwohnerverzeichnissen und Steuerlisten, nur erschienen bei der Revision des Werkes die aktuellen Namen. Diese frühneuzeitliche Verwaltungsreform nahm die Stadt Jerichow offenbar zum Anlaß, eine allgemeine Bestandsaufnahme ihres Urkundenmaterials vorzunehmen. Man sichtete alle Dokumente, die auffindbar waren, und bezog die wichtigen in das neue Amtsbuch ein. Es ging darum, die rechtlichen Verhältnisse der Stadt, modern gesprochen, zu kodifizieren, das heißt, in einem einzigen, überschaubaren Werk niederzulegen. Im Rahmen des besagten Administrationskehraus um das Jahr 1737²² fiel das Interesse der Verantwortlichen auf die damals noch auffindbaren, als wichtig empfundenen Urkunden. Diese bilden den Anfang des reformierten Stadtbuches, wobei zuerst der lateinische Originaltext, dann eine deutsche Übersetzung in der Kompilation niedergeschrieben sind. Ganz besonderes Interesse allerdings fand eine Urkunde, die sich offenbar seit Jahrhunderten im Besitz der Stadt Jerichow befand. Besonderes Interesse deshalb, weil sie als einziges Dokument im Original Aufnahme in den Codex fand; sie ist, wie gesagt, am Anfang des Bandes eingenäht. Vielleicht war sie unter den Einwohnern schon damals unter der nostalgisch-liebevollen Bezeichnung „Brief aus uralten Zeiten“ bekannt. Genau das schrieb jedenfalls ein unbekannter Schreiber, wohl eine Hand des frühen 19. Jahrhunderts, orthogonal zum Schriftbild auf den Rand der Urkunde. Es erübrigt sich nun fast zu sagen, daß das hier behandelte Dokument vom 13. Mai 1336 gemeint ist²³.

21) Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Signatur Rep. A 9 c XVII Nr. 29 b (um 1669).

22) Das in dem Codex aufgeführte Datum des 4. April 1737 ist ein terminus ante quem.

23) Für die kritische Durchsicht der Transkription und wertvolle Hinweise danken wir Liesbeth van Soest (Leiden) und Boudewijn Sirks (Frankfurt/M.).